



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
Kultur- und migrationssensibler Kinderschutz	4
Jugendschutzfachtagung	5
Zweite landesweite Kinderschutzkonferenz Rheinland-Pfalz	8
Aus der BAG Landesjugendämter	12
Alles, was Recht ist	14
Aktuelle Rechtsprechung	14
Der Blick zurück	19
14. Landeskonzferenz Heimerziehung	19
Datenschutz bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren	21
11. Tagung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption	23
Für Sie besucht	25
Fachtagung Familienbilder. Familie ist das, was du draus machst?!	25
„Stark. Verletzlich. Jugendliche in Beratung“	27
Personalien	30
Termine	31
Impressum	34



© fotolia.de

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

Schutzaspekte sind zentraler Inhalt der Aufgabenfelder in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie bewegen sich dabei in einem weiten Spannungsfeld von Unterstützung und Kontrolle. Wie sich dieses Spannungsfeld ausgestaltet, dazu finden Sie in diesem Heft vielfältige Beiträge. Bei der Landeskinderschutzkonferenz befasste sich Professor



Schöne mit den unterschiedlichen staatlichen Ebenen des Kinderschutzes und plädierte dabei für eine klare Trennung von Prävention und Intervention, die für Fachkräfte und Familien Transparenz herstelle. Ansonsten bestünde die Gefahr, die Unterstützung und Förderung dem Kontrollgedanken zu unterwerfen; gerade dies aber würde durch die Ausrichtung der Bundesgesetzgebung befördert. Im Jugendschutz wiederum geht es darum, die Freiräume für Jugendliche als Entfaltungsräume zu gestalten, die Entwicklung und Erprobung ermöglichen und nicht durchgängig den Normen der Erwachsenen unterworfen werden. Die dabei gleichwohl nötige Aufsicht mit ihren Schutzfunktionen auch für die Jugendlichen müsse im Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe mit den Polizei- und Ordnungsbehörden unterstützend ausgestaltet werden. Ähnliche Fragen stellen sich bei den Hilfen zur Erziehung, die Kinder und Jugendliche schützen und unterstützen sollen. Voraussetzung für gelingende Hilfen ist ein positives Bild von Jugendlichen. Zu schützen, so Professor Wazlawik, seien in erster Linie die jungen Menschen und nicht die Gesellschaft, die sie sich mit Begriffen wie Systemsprenger oft auf Distanz zu halten versucht. Nötig sei eine sensible Passung des Hilfesystems, die den Bedürfnissen der jungen Menschen Rechnung trägt. Weiter befassen wir uns mit Fragen des Datenschutzes, dem Schutz der Rechte von Vätern im Zusammenhang der vertraulichen Geburt sowie mit den Prinzipien der Subsidiarität im Rahmen der Auslandsadoption... Viel Spaß bei der Lektüre!

Herzliche Grüße

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt
Annegret Merkel	Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Magdalena Möller	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Kira Kluth	Vorzimmer Abteilung Landesjugendamt
Ellen Johann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Brigitte Eiser	Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, Stiftungen
Andrea Leiter	Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Kirsten Grogro	Hilfen zur Erziehung, ASD, Servicestelle Kinderschutz, Frühe Hilfen
Petra Fliedner	Projekte gegen Extremismus
Beate Fischer-Glembek	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 18. Juni 2018

Nachdem die Sitzung im April ausgefallen war, gab es dieses Mal einiges an Diskussionsbedarf. Er reichte von der Frage zum Verpflichtungsgrad des Förderprogramms „Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder in Rheinland-Pfalz“ bis hin zu ersten Anmerkungen anlässlich der Ankündigung der Gesetzesvorlage zum Kindertagesstättengesetz.

An der Sitzung nahmen Studierende der Katholischen Hochschule Mainz teil, die sich im Rahmen eines Seminars zur Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit ihrer Seminarleiterin Dr. Kira Nierobisch ein Bild von der Praxis des Landesjugendhilfeausschusses machen wollten. Wie Kinder- und Jugendhilfe auf überörtlicher Ebene konstruktiv-kritisch gelebt wird, konnten sie eindrucksvoll anhand des so unspektakulär klingenden Tagesordnungspunkts „Sachstandsbericht zum Förderprogramm Ferienbetreuung“ erleben. Hier bestand ein Dissens zwischen dem Ministerium für Bildung und den Vertreterinnen und Vertretern aus der freien und öffentlichen Jugendhilfe, der sich während der Sitzung nicht auflösen ließ. Der Fachausschuss 1 wird sich zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal mit dem Förderprogramm befassen.

Als zweiter Hauptpunkt entpuppte sich die Ankündigung des lange erwarteten Entwurfs zum Kindertagesstättengesetz. Frau Käseberg vom Ministerium für Bildung kündigte an, dass die Gesetzesvorlage bereits am nächsten Tag dem Kabinett vorgestellt werden würde. Diese beinhalte unter anderem eine neue Personalbemessung unter Einbeziehung von Leitungsaufgaben, um die sehr unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den Landkreisen und Städten vergleichbarer zu gestalten. Aus dem gleichen Grund solle ein Rechtsanspruch auf eine siebenstündige Betreuung ohne Unterbrechung eingeräumt werden. Die Jugendämter erhielten verschiedene Budgets und mehr Kompetenzen, so dass sie in ihren Bereichen besser planen und sich mit den Trägern absprechen könnten.

Die Entwicklung eines Positionspapiers zu jungen geflüchteten Ausländern wurde auf die Novembersitzung verschoben. Die Fachausschüsse waren sich einig, dass nur ein gemeinsames von den Fachausschüssen entworfenes Papier eine entsprechende Überzeugungskraft gegenüber den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe entfalten könne.

Ausblick auf die nächste Sitzung

Zur Novellierung des Kindertagesstättengesetzes wird am 10. September 2018 im Erbacher Hof eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Tagesordnung wird noch bekannt gegeben.

Katja Zapp
Telefon 06131 967-526
Zapp.Katja@lsjv.rlp.de

Aus der Verwaltung

Kultur- und migrationssensibler Kinderschutz

Seminar für Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Am 23. Mai 2018 informierten sich Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste aus rheinland-pfälzischen Jugendämtern über das Thema kultur- und migrationssensibles Fallverstehen im Kinderschutz. Geleitet wurde die Veranstaltung von Ursula Teupe, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars

Familien mit Migrationshintergrund, so Teupe, seien nicht häufiger und nicht seltener von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen als Familien ohne Migrationshintergrund. Sie seien aber aufgrund demografischer Entwicklungen zu einer quantitativ bedeutsamen Zielgruppe in der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Für Fachkräfte zeigen sich bei Familien mit Migrationshintergrund, zusätzlich zu den allgemeinen Herausforderungen im Kinderschutz, noch weitere Spezifika. So kommen neben der sprachlichen Hürde auch Unsicherheiten aufgrund des anderen kulturellen Hintergrunds bei den Fachkräften der Jugendämter hinzu. Dabei bestehe die Gefahr der Ethnisierung und Kulturalisierung von Vorfällen und Konflikten:

- Wurde die Tochter vom Vater geschlagen, weil es den gängigen Erziehungsvorstellungen im Heimatland entspricht?
- Wurde die Tochter vom Vater geschlagen, weil er überfordert ist?

Der Schlüsselprozess sei auch hier das sozialpädagogische Fallverstehen. Darüber hinaus aber könnten die Verhaltensweisen der Eltern und Kinder auch durch Migration und Kultur geprägt sein. Diese seien zwei weitere bedeutsame Dimensionen, die beim Fallverstehen in den Blick genommen werden sollten. Es sei empfehlenswert, direkt mit der Familie darüber zu sprechen und sich im Einzelfall zu den kulturellen und migrationsspezifischen Dimensionen kundig zu machen. Anhand eines Fallbeispiels wurden abschließend die Erkenntnisse des Tages von den Teilnehmenden resümiert und reflektiert.

Samuel Baumann
Telefon 06131 967-366
Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Jugendschutzfachtagung

Die diesjährige Jugendschutzfachtagung fand am 26. April 2018 in Worms statt und befasste sich mit dem Thema „Aufsicht“. Sie wurde als Kooperationsveranstaltung mit Polizei, Ordnungsamt und Jugendschutzfachkräften der örtlichen Jugendämter durchgeführt. Die Berührungspunkte des Tagungsthemas mit dem Jugendschutz sind vielfältig: Es geht einerseits darum, gefährdende Verhältnisse durch ein zu definierendes Maß an Aufsicht zu verhindern. Andererseits ist zu klären, welche Freiheitsgrade zugestanden werden sollten, um Kinder bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen.



Podiumsteilnehmende

Bei der einleitenden Podiumsdiskussion stellten die Teilnehmenden sich und ihre Arbeitsbereiche durch kurze Statements vor, die die unterschiedlichen Perspektiven auf das Thema „Aufsicht“ widerspiegelten:

Stefanie Diekmann (LSJV, Abt. Landesjugendamt) sah einen möglichen Widerspruch zwischen Aufsicht und Entwicklungsaufgaben der Jugend. Für das Heranwachsen mündiger Bürger brauche es Freiraum mit dem geringstmöglichen Maß an Aufsicht. Robert Müller (Jugendamt Eifelkreis Bitburg-Prüm) rückte die Altersgrenzen für den Besuch von offenen Jugendtreffs, die zulässige Anwesenheitsdauer, den Ausschank von „leichten“ alkoholischen Getränken und allgemein die Haftung und Übernahme von Verantwortung im Jugendraum in den Mittelpunkt. Marco Franzen (Haus des Jugendrechts Köln, Polizei) bestand auf einem gesetzlichen Rahmen, der die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ermöglichen, aber die Schädigung Dritter verhindern müsse. Dabei spiele die Unterscheidung zwischen Kind, Jugendlichen und Heranwachsendem eine entscheidende Rolle. Mandy Bleser (Haus des Jugendrechts Köln, Polizei) führte ergänzend aus, dass manche junge Leute haltlos wirkten und das Aufzeigen von Grenzen geradezu einforderten. Steffen Schmitt (Ordnungsamt Stadtverwaltung Pirmasens) bestätigte, dass es nötig sei, Grenzen zu ziehen. Allerdings bedürfe es eines besonnenen Blickes auf die Rechte der Jugend, speziell das ungeschriebene Recht, nicht ständig unter Beobachtung zu sein und auch mal über die Stränge schlagen zu dürfen. Dabei müsse das Interesse anderer Altersgruppen nach Ruhe und Ordnung und die entsprechende Durchgriffskultur der Politik auf die Ordnungskräfte problematisiert werden.

Es stellte sich die Fragen, was den jungen Menschen erlaubt sein soll und wo es Aufsichtspflichten gibt.

Dr. Jennifer Antomo erläuterte die rechtliche Seite des unüberbrückbar erscheinenden Antagonismus zwischen Heranführung zu selbständigem Handeln und Aufsichtspflicht:

Das Grundgesetz erlegt den Eltern die Pflicht zur Sorge auf (§ 1626 BGB). Sie sollen auf das Kind achten und Dritte vor Schäden schützen. Jugendliche sind nicht automatisch deliktsfähig, falls doch ggf. nicht solvent. Dann haften im Zweifelsfall die Eltern.

Die Aufsichtspflicht ist im Gesetz in Bezug auf Inhalt oder Umfang nicht geregelt. Nach § 832 BGB haften die Eltern, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen und ihr Kind einem Dritten Schaden zufügt. Aufgrund des Fehlens weiterer konkretisierender gesetzlicher Grundlagen regelt die Rechtsprechung Details im Rahmen von Einzelfallentscheidungen. Eltern müssen nach den Umständen des Einzelfalles handeln, basierend auf der individuellen Reife des Kindes, seinen Charaktereigenschaften, ggf. seinem besonderen Aggressionspotential unter Einbeziehung der besonderen Gefährlichkeit der Situation. Dabei gibt es keine fixen Altersgrenzen und starren Regeln. Eltern müssen ihre Kinder warnen, belehren, in besonders gefahrgeneigten Situationen kontrollieren und in Gefahrensituationen eingreifen. Gleichwohl haben sie nach dem BGB den Auftrag, Freiräume zu lassen und die Autonomie ihrer Kinder zu fördern. Sie haben das Recht, Jugendliche einige Stunden unbeaufsichtigt zu lassen, z. B. um ihnen den Besuch von Jugendräumen zu gestatten. Nur im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen besteht Aufsichtspflicht. Daran kann sich auch die Aufsichtspflicht Dritter orientieren.

Nachfolgend wurden verschiedene Varianten der Ausgestaltung der Aufsichtspflicht erläutert:

Aufsichtspflicht in Jugendräumen öffentlicher Träger

Die Eröffnung eines Jugendraumes durch einen öffentlichen Träger impliziert nicht die Übernahme der Aufsichtspflicht für alle jugendlichen Besucher und die Haftung für alle möglichen Schäden. Ist ein Jugendraum nicht beaufsichtigt, muss dies den Eltern offen kommuniziert werden (z. B. durch eine Zeitungsannonce). Den Eltern obliegt die Entscheidung, ob und wie lange ihr Kind dieses Angebot nutzen darf. Dabei sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Der offene Charakter des Jugendraums spricht dafür, dass der Träger ggf. nicht generell eine Aufsicht für den Jugendraum stellt. Das müssen die Eltern als besonnene Dritte auch verstehen. Die Aufsichtspflicht im haftungsrechtlichen Sinne kann aber auf den Träger übergehen, wenn dieser den Eltern Anlass zu der Annahme gibt, sie könnten sich auf Aufsicht durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte verlassen.

Auch bei unbeaufsichtigten Jugendräumen hat der Träger die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (Beachtung der Regelungen des Brandschutzes, etc.) zu gewährleisten. Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes muss auch im Jugendraum gewährleistet sein. Dafür müssen Grundregeln vereinbart und kommuniziert, ein Mindestalter für den Besuch des Jugendraumes festgelegt, eine Hausordnung angefertigt sowie auf das Jugendschutzgesetz verwiesen werden (z. B. durch Aushang). Damit geht ein Vertrauensvorschuss gegenüber den Besucherinnen und Besuchern einher. Je nach Häufigkeit von im Jugendraum stattfindenden Veranstaltungen sind ggf. stichprobenartige Kontrollen angezeigt, ob die vereinbarten Regeln eingehalten werden. Auch Vorfälle aus der Vergangenheit entscheiden im Schadensfall mit darüber, ob ein Träger zur Haftung herangezogen wird. Wiederkehrende Regelverstöße, von denen der Träger Kenntnis hatte oder bei gewisser Sorgfalt hätte haben müssen, auf die er aber nicht reagiert hat, können eine Haftung des Trägers nach sich ziehen. Begibt sich der

Träger jedoch nach entdeckter Übertretung in Auseinandersetzung mit den betreffenden Jugendlichen, ist er nicht in Haftung zu nehmen.

Aufsichtspflicht im öffentlichen Raum

Die Eltern haben das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Sie können daher entscheiden, ob und wie lange sich ihr Kind im öffentlichen Raum aufhält (z. B. auf dem Rheinland-Pfalz-Tag mit Veranstaltungen). Auch im öffentlichen Raum gilt der elterliche Erziehungsauftrag, der das Ermessen der Eltern beinhaltet. Allerdings werden ihrem Handeln dort Grenzen gesetzt, wo das Kindeswohl gefährdet ist. Sie dürfen sich auch nicht über bestehende Gesetze (Jugendschutzgesetz) hinwegsetzen.

Übernahme der Aufsichtspflicht durch Minderjährige

Kennen die Eltern die Voraussetzungen und stimmen sie der Übernahme der Aufsicht durch ihre Kinder zu, dürfen zuverlässige und verantwortungsbewusste Minderjährige grundsätzlich Aufsichtspflichten übernehmen, nicht jedoch über nahezu Gleichaltrige. Die Eltern der beaufsichtigten Kinder müssen informiert werden, dass die Beaufsichtigung durch eine/n Minderjährige/n erfolgt. Dann können sie entscheiden, ob sie unter diesen Bedingungen der Teilnahme ihrer Kinder zustimmen.

Übernahme der Planung und Organisation von Abi-Partys durch Minderjährige

Minderjährige können Veranstaltungen nach dem Ordnungsrecht grundsätzlich nicht ohne die Zustimmung ihrer Eltern beantragen. Es müssen von vornherein Gefahrenquellen vermieden, ausreichend informiert und die Alkohol ausschenkenden Personen bzgl. der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ausreichend belehrt werden. Darüber hinaus gilt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Kommt es trotzdem zu Schäden, z. B. am Eigentum Dritter, haftet die Veranstaltergruppe nicht automatisch.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass unter Beachtung der Regelungen zur Aufsicht Möglichkeiten gefunden werden sollen, Jugendlichen mehr Raum zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu geben. Dazu wurde vereinbart, eine Handlungsempfehlung zum Thema „Aufsicht“ unter Mitwirkung von Jugendlichen zu erarbeiten.

Am Nachmittag stellte Alexandra Beyersdörfer von Jugendschutz.net den neue Fachkräfteinformationsservice vor, der aktuelle Erkenntnissen zu kinder- und jugendgefährdenden Internet-Themen mehrmals wöchentlich anbietet und unter folgender Internetadresse abrufbar ist: jugendschutz.net - [Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit Medien ermöglichen](http://jugendschutz.net). Mario von Wantoch-Rekowski stellte die Arbeit von Medien-RLP (vormals Landesfilmdienst) vor – medienpädagogische Praxisprojekte mit Jugendlichen für den kreativen Umgang mit Medien sowie Information von Eltern und Fachkräften.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Andrea Leiter
Telefon 06131 967-379
Leiter.Andrea@lsjv.rlp.de

Zweite landesweite Kinderschutzkonferenz Rheinland-Pfalz

Die Servicestelle Kinderschutz (Referat 34) und das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) luden am 12. Juni in Kooperation mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) zur zweiten landesweiten Kinderschutzkonferenz in Rheinland-Pfalz ein. Mit der Veranstaltung wurde auch das 10-jährige Bestehen des Landeskinderschutzgesetzes gewürdigt, welches im März 2008 in Kraft getreten ist. Der interdisziplinäre Fachtag im Schloss Waldthausen in Budenheim stieß auch in diesem Jahr auf großes Interesse und war mit fast 170 Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen und angrenzenden Institutionen und Beratungsdiensten gut besucht.



Kinderschutzkonferenz im Schloss Waldthausen

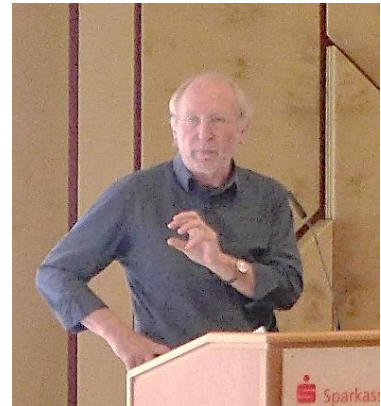
In Vertretung für den Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung eröffnete Lutz Spannagel, Leiter der Abteilung 6 „Qualitätssicherung im sozialen Bereich“, die Kinderschutzkonferenz, dankte den Kommunen für ihr Engagement und die Arbeit im Kinderschutz vor Ort und würdigte die Entwicklungen der vergangenen 10 Jahre. Mit der Initiierung und Gestaltung der lokalen Netzwerke sei die interdisziplinäre Kooperation verbindlicher geworden – ein Prozess, der vor Ort immer neugestaltet und verhandelt werden müsse. Lutz Spannagel wies darauf hin, dass die Verpflichtung zur Netzwerkarbeit und weitere wesentliche Bestandteile des Landesgesetzes auch in das Bundeskinderschutzgesetz Eingang gefunden haben.

Nach diesem auch thematisch einführenden Grußwort standen den Teilnehmenden fünf Fachforen mit unterschiedlichen Vertiefungsthemen zur Auswahl:

- Forum 1 – Aktiver Kinderschutz in den digitalen Medien
Prof. Dr. Friederike Siller, Technische Hochschule Köln
- Forum 2 – Zum aktuellen Forschungsstand in den Frühen Hilfen – die Prävalenz und Versorgungsstudie des NZFH
Dr. Daniela Salzmann, Deutsches Jugendinstitut München
- Forum 3 – Auswirkungen generationsübergreifender belastender Kindheitserfahrungen aus neurobiologischer Sicht – Konzepte und aktuelle Forschungsbefunde
Prof. Dr. Jörg Bock, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
- Forum 4 – Kinderschutz in der Medizin
Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Universitätsklinikum Ulm
- Forum 5 – Diversitätsbewusstes und interkulturelles Handeln in Konfliktsituationen
Dr. Mohammed Heidari, WAIK Institut Köln

Kerstin Röhlich-Pause, Leiterin der Zentralen Stelle und Dr. Sandra Menk, Leiterin der Servicestelle Kinderschutz, die beide in ihrer jeweiligen Funktion die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes von Anfang an begleiten, zeichneten nach der Mittagspause gemeinsam die Entwicklungen der vergangenen 10 Jahre im Rahmen des Landes- und Bundeskinderschutzgesetzes nach und formulierten zum Abschluss noch ihre Wünsche für die Zukunft. Dazu zählte unter anderem, dass Kinderschutz als Ausbildungsthema bei allen Berufsgruppen mehr in den Fokus gerückt werde. Weitere Wünsche waren, dass die Partizipation von Eltern in der Netzwerkarbeit gestärkt werde und in den Schulen für alle Altersklassen Präventionsthemen wie „Gesundes Aufwachsen“ und der angemessene Umgang mit Babys und Kleinkindern, Stichwort: „Nicht schütteln!“, etabliert werden.

Der anschließende Beitrag von Prof. Dr. Reinhold Schone von der Fachhochschule Münster „Kinderschutz zwischen Schutzauftrag und Frühen Hilfen“ setzte Impulse für die folgende Diskussion und das Podiumsgespräch. Laut Schone sind die Frühen Hilfen Kinderschutz per Legaldefinition, daher sei heute eine Differenzierung zwischen Frühen Hilfen und Kinderschutz nicht mehr möglich. Kinderschutz sei immer gleichzeitig Prävention und Intervention. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, sich in Kooperationsbeziehungen darüber zu verständigen, ob man über Prävention oder Intervention spricht statt über die Differenzierung zwischen Kinderschutz und Frühen Hilfen.



Prof. Dr. Reinhold Schone, FH Münster

Idealtypisch benannte Schone drei Ebenen (der Kinder- und Jugendhilfe), auf denen sich staatliches Handeln zur Sicherung bzw. zum Schutz des Kindeswohls zeige:

1. Im Rahmen allgemeiner unterstützender Infrastruktur für Familien = Allgemeine Förderung in der Familie und Frühe Hilfen (primäre Prävention)
2. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (sekundäre Prävention)
3. Im Rahmen hoheitlicher Interventionen bei Kindeswohlgefährdung = (tertiäre Prävention) – im Kontext des Schutzauftrages nach §8a/b SGB VIII

An dieser Stelle war es Prof. Schone ein besonderes Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die Verantwortlichkeit und das Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung immer eine professionelle Aufgabe ist und diese nicht auf ehrenamtlich tätige Personen übertragen werden darf.

Er warnte vor einer Vermischung der Professionen und ihrer Aufgaben. Eine Familienhebamme sei keine „Schutzhebamme“ und er erinnerte daran, dass die Ursprungsidee der Familienhebamme war, einen stigmafreien Zugang zu schwangeren Frauen zu ermöglichen. Dabei sah er die Familienhebamme bereits im Bereich der sekundären Prävention. Seine Empfehlung für die Frühen Hilfen gilt Unterstützungs- und Hilfeangeboten, die allen offenstehen, nicht nur besonders belasteten Zielgruppen.

Professor Schone wies darauf hin, dass nicht die Verhütung defizitärer Zukunft, sondern die Gestaltung positiver Zukunft im Fokus ist, bzw. sein sollte. Dies beschreiben die Ziel- und Aufgabendefinitionen des SGB VIII ebenso deutlich wie die Definition der Frühen Hilfen des NZFH.

Bezüglich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wies Schone darauf hin, dass wir es nicht mit einem Sachverhalt zu tun haben, sondern mit einer Hypothese. „Nicht die beobachteten Sachverhalte sind eine Kindeswohlgefährdung, sondern ihre

Interpretation hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit zukünftiger (weiterer) Schädigungen. „Kindeswohlgefährdung“ ist damit ein rechtliches und normatives Konstrukt...“ Daraus ergibt sich die Herausforderung die Gefährdungsschwelle zu fixieren:

1. Welche Schädigung droht dem Kind?
2. Inwiefern ist diese erheblich?
3. Wie wahrscheinlich ist ihr Eintritt?
4. Verfügen die Eltern über die Fähigkeit diese abzuwenden?
5. Sind die Eltern auch bereit, Schaden von ihrem Kind abzuwenden?

Entgegen der Haltung der Bundesregierung, dass das Bundeskinderschutzgesetz für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz stehe, weil es Prävention und Intervention gleichermaßen voranbringe und alle Akteure stärke, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren (Bericht der Bundesregierung 2016, S.1), stellte Professor Schone die These auf, dass die aktuelle Diskussion eine Erosion des Begriffes „Kinderschutz“ bewirke, die eine klare Orientierung und klare Entwicklungslinien behindere. Nach seiner Einschätzung ist ein fachlich differenzierter Umgang mit der Chiffre „Kinderschutz“ und eine klare Benennung dessen, was jeweils gemeint ist, Voraussetzung dafür, dass Fortschritte im Kinderschutz (im weit verstandenen Sinne) erzielt werden können.

Als Belege führte Schone an, dass die Ausdehnung des Kinderschutzbegriffes durch die Gesetzgebung dazu beitrage, dass der „Rettungsgedanke“ auch Angebote der Allgemeinen Förderung und der Frühen Hilfen durchziehe, was unangemessene Kontrollerwartungen (z.B. der Politik) und Kontrollaktivitäten unterschiedlichster Netzwerkakteure auslöse. Nach seiner Einschätzung ist dies wenig zielführend, da es eher Abwehr bei den Familien erzeuge. Darüber hinaus mache die inflationäre und ungenaue Verwendung der Begrifflichkeiten (Kinderschutz, Prävention, Intervention) es erforderlich, dass sich professionelle Akteure, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten, stets selbstversichern müssen, ob sie gerade im Bereich „Förderung und Befähigung“ oder im Kontext „Schutz und Eingriff“ tätig sind und werden. Gleichzeitig sei dazu auch nach „außen“ und jederzeit, den Eltern und Kooperationspartnern gegenüber, Transparenz herzustellen. Gleiches gelte für Fachdiskussionen.

Schone bezeichnete die Jugendhilfe heute als eine „eingriffsorientierte Kinder- und Jugendhilfe“ und warf, mit Blick auf die Verdoppelung der Sorgerechtsentzüge in den letzten 10 Jahren, die Frage auf, ob Frühe Hilfen möglicherweise sogar als „Zulieferer“ für Sorgerechtsentzüge dienten?

Prof. Schone schloss seinen Vortrag mit dem Wunsch, dass die Anwesenden zur Entwicklung einer „Kinderförderungsgesellschaft“ beitragen mögen.

Die von der Journalistin und Pädagogin Inge Michels aus Bonn geleitete abschließende Podiumsdiskussion fokussierte noch einmal die Erfolge und Herausforderungen des Landeskinderschutzgesetzes. Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler (MSAGD) verwies auf die Erfolge des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen. In Folge dessen sei auch die Impfquote bei Kindern in Rheinland-Pfalz deutlich gestiegen und weit über dem Bundesdurchschnitt.



Podiumsteilnehmende im Gespräch

Claudia Porr (MFFJIV) hob hervor, dass die lokalen Netzwerke einen wesentlichen Anteil daran haben, dass eine interdisziplinäre Zusammenarbeit heute für uns selbstverständlich sei. Der strukturierte Austausch und die Verbindlichkeit der Netzwerkarbeit hätten ein gemeinsames Selbstverständnis im Kinderschutz ermöglicht. Jürgen May, Leiter des Stadtjugendamtes Ludwigshafen bestätigte eine verbesserte Kooperation im Netzwerk und eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe mit Blick auf den „Guten Start ins Kinderleben“. Noch ausbaufähig sei jedoch die Kooperation mit den Familiengerichten. Regine Schuster als Vertreterin der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz schätzte die strukturelle Verbindlichkeit, die das Landeskinderschutzgesetz befördert hat sowie die grundlegende gemeinsame Haltung und das gemeinsame Selbstverständnis im Kinderschutz der verschiedenen Akteure. Auch der Landesvorsitzende des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte Dr. med. Lothar Maurer bestätigte den Nutzen für die Akteure der Gesundheitshilfe. Es seien Netzwerke entstanden, die den Austausch und die Zusammenarbeit voranbringen, man kenne sich und es gebe nun feste Ansprechpersonen im Jugendamt.

Das Fazit von Birgit Zeller in ihrem Schlusswort zur zweiten Kinderschutzkonferenz fiel ebenfalls positiv aus. Auf kommunaler und auf Landesebene seien viele Personen bereits seit 10 Jahren mit der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes beschäftigt und auf diese personelle Kontinuität gründet nach ihrer Einschätzung ein Teil der Qualität in Rheinland-Pfalz. Ihr Fazit: „Wir sollten weiter machen...“

Die nächste landesweite Kinderschutzkonferenz findet am 22. Mai 2019 ein weiteres Mal im Schloss Waldthausen statt.

Michaela Heinen
Telefon 06131 967-146
Heinen.Michaela@lsjv.rlp.de

Aus der BAG Landesjugendämter

Informationen zur neuen Geschäftsstelle

Bei ihrer 124. Arbeitstagung im Mai 2018 in Hamburg hat die BAG Landesjugendämter Lorenz Bahr, den Leiter des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, zum neuen Vorsitzenden gewählt. Er folgt damit turnusgemäß auf Birgit Zeller, Leiterin des rheinland-pfälzischen Landesjugendamtes, die das Amt zuvor acht Jahre lang innehatte. Mit dem Vorsitz wechselt auch die Geschäftsstelle von Rheinland-Pfalz ins Rheinland.

Ab 1. Juli 2018 ist diese unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
c/o LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel.: 0221 8094006
E-Mail: bagljae@lvr.de

Ergebnisse der 124. Arbeitstagung

BAG Landesjugendämter positioniert sich zu den Aufgabenbereichen Jugendhilfeplanung, Jugendarbeit und Fortbildung und verabschiedet Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Die Landesjugendämter blicken auf eine ergebnisreiche Arbeitstagung zurück, bei der gleich fünf Papiere verabschiedet wurden.

Die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen und auf Landesebene stellt hohe Anforderungen an die Kompetenzen der damit befassten Fachkräfte. Sie brauchen ausgeprägte fachliche, administrative, methodische und kommunikative Fähigkeiten. Mit der Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung legen die Landesjugendämter eine umfassende Beschreibung der für den Planungsprozess notwendigen Kompetenzen vor, die Orientierung bieten sollen für die Qualifizierung der Fachkräfte und ihrer koordinierenden Aufgaben vor Ort. Ziel ist es, die örtliche Jugendhilfeplanung zu unterstützen und zu stärken.

Das Positionspapier Radikalisierungstendenzen bei Kindern und Jugendlichen im Arbeitsbereich der Jugendarbeit ordnet diese unabhängig von ihrer ideologischen Ausrichtung als eine mögliche Reaktion auf Ausgrenzungserfahrungen ein, denen vor allem präventiv zu begegnen sei. Die islamistisch begründete Radikalisierung sei eine neue Form, bei der es besonders wichtig sei, eine sensible Balance von pädagogischen Ansätzen und sicherheitspolitischen Überlegungen herzustellen. Das Papier zeigt Handlungsansätze der Jugendarbeit auf und benennt die Aufgaben von Jugendämtern und Landesjugendämtern in diesem Zusammenhang.

Das Papier „Junge Geflüchtete in der Jugendförderung – jugend- und bedarfsgerechte Angebote für nachhaltige Integration“ konstatiert, dass die bestehenden Strukturen der

Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur nachhaltigen Integration junger Geflüchteter zu stärken sowie bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und auszustatten sind und benennt die dabei bestehenden Herausforderungen.

Die Fortbildung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gehört zu den zentralen Aufgaben der Landesjugendämter, die sich entlang der aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zur orientieren hat. Die aktuellen Herausforderungen für die Fortbildung der Landesjugendämter werden im gleichlautenden Papier beschrieben, das besonders eindrücklich deutlich macht, wie sich der immer ausdifferenziertere Ausbildungsmarkt im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe auswirkt und welche Rolle dies für die Fortbildung spielt.

Eine bundesweite Arbeitsgruppe entwickelte zum ersten Mal Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. Diese wurden in der vorliegenden Form beschlossen und stellen einen ersten Versuch dar, die unterschiedlichen Empfehlungen und Richtlinien in den einzelnen Bundesländern zu vereinheitlichen.

Weitere Informationen und alle Veröffentlichungen der BAG Landesjugendämter stehen unter www.bagljae.de zur Verfügung.

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Rechtsprechung

Keine Vaterschaftsfeststellung und keine Bekanntgabe von Daten über ein vertraulich geborenes Kind an den Vater



Oberlandesgericht München: Der mutmaßliche biologische Vater kann die Feststellung der Vaterschaft nicht beantragen, wenn ihm die Identität eines im Wege vertraulicher Geburt zur Welt gebrachten Kindes nicht bekannt ist. Ihm steht auch kein Anspruch gegen die Mutter auf Auskunft über Namen, Geburtsdatum oder Geburtsort des Kindes zu.

Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 3.3.2017 – 30 UF 1413/16, im Anschluss an Amtsgerichts Kempten vom 30.09.2016 – 2 F 635/15

Die Entscheidung:

Geklagt hatte ein mutmaßlicher Vater gegen die Mutter eines im Wege vertraulicher Geburt zur Welt gebrachten Kindes. Das Kind wurde im Jahr 2014 vertraulich geboren. Der Vater wollte durch seine Klage seine Vaterschaft feststellen lassen oder hilfsweise die Mutter verpflichten, ihm Auskunft über Namen, Geburtsdatum oder Geburtsort des Kindes zu geben.

Der Rechtsstreit wurde zunächst vor dem Amtsgericht Kempten verhandelt. Das Amtsgericht Kempten entschied, dass der Vater nicht die Feststellung der Vaterschaft beantragen kann, wenn ihm die Identität eines im Wege vertraulicher Geburt zur Welt gebrachten Kindes nicht bekannt ist. Weiter entschied das Amtsgericht, dass ihm auch kein Anspruch gegen die Mutter auf Auskunft über Namen, Geburtsdatum oder Geburtsort des vertraulich geborenen Kindes zustehe. Die Regelungen der vertraulichen Geburt insgesamt seien entgegen der Auffassung des Vaters nicht verfassungswidrig, da es dem Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes diene. Jedoch teilte das Gericht die verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers gegen § 31 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG), da der Vater keine Möglichkeit hat, Informationen über sein Kind zu erlangen. Die Klage wurde abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung legte der Vater Beschwerde beim Oberlandesgericht München ein. Dieses bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts Kempten und wies die Beschwerde zurück.

Die Rechtslage

Die vertrauliche Geburt ist gemäß § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG eine Entbindung unter einem Pseudonym der werdenden Mutter, bei der die Identität der Schwangeren nicht offengelegt wird. Um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu wahren, wird die wahre Identität von der Beratungsstelle in einem Herkunftsnachweis vermerkt, § 25 Abs. 3 SchKG, der verschlossen beim Bundesamt für Familie

und zivilgesellschaftliche Aufgaben aufbewahrt wird und ausschließlich von dem vertraulich geborenen Kind frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres eingesehen werden kann.

Die Schwangere muss an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, um die vertrauliche Geburt durchführen zu können, § 2 Abs. 4 SchKG. Die Beratung gliedert sich in zwei Stufen. Zunächst wird Betroffenen Unterstützung angeboten. Ihr werden geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung gemacht sowie Wege aufgezeigt, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

Möchte die Betroffene dennoch unbekannt bleiben, werden ihr die Möglichkeiten der vertraulichen Geburt aufgezeigt, § 25 Abs. 1 und 2 SchKG. In diesem Beratungsgespräch ist die Schwangere über die Rechte des Vaters, soweit er von der vertraulichen Geburt keine Kenntnis hat, und des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft aufzuklären. Ist die beabsichtigte vertrauliche Geburt dem Vater bekannt, hat er das Recht die Identität der Eltern dem Standesamt mitzuteilen und kann seine Rechte als Vater geltend machen. Ansonsten werden die Rechte des Vaters durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt nicht thematisiert.

Der Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Vaterschaft festgestellt werden kann, wenn dem mutmaßlichen biologischen Vater die Identität eines im Wege vertraulicher Geburt zur Welt gebrachten Kindes nicht bekannt ist und ob dem mutmaßlichen Vater ein Anspruch gegen die Mutter auf Auskunft über Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des vertraulich geborenen Kindes zusteht.

Die Mutter war zum Zeitpunkt der Geburt minderjährig. Sie hat das von ihm empfangene Kind im Jahr 2014 im Wege der vertraulichen Geburt zur Welt gebracht. Der Vater trägt vor, das Kind sei aus einer Liebesbeziehung zwischen den Beteiligten hervorgegangen. Die Voraussetzungen einer vertraulichen Geburt hätten nicht vorgelegen. Das Umfeld der Mutter habe von der Schwangerschaft gewusst, somit sei die Schwangerschaft bekannt gewesen. Es sei zur vertraulichen Geburt nur gekommen, weil die Familie Druck auf die Schwangere ausgeübt habe.

Er wolle seine Vaterschaft anerkennen und wäre bereit, das Kind alleine zu erziehen. Er beruft sich dabei auf sein Recht als Vater. Dieses müsse ihm zustehen. Jedoch müsse er, um sein Recht ausüben zu können, Auskunft über den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort seines Kindes mitgeteilt bekommen. Die Mutter sei verpflichtet, ihm diese Auskünfte zu erteilen, damit er seine Rechte als Vater ausüben könne.

Er ist der Ansicht, dass die Vorschriften des SchKG verfassungswidrig seien, da der Vater keine Möglichkeit habe, seine Rechte geltend zu machen.

Die Mutter trägt vor, er habe sie zum Geschlechtsverkehr gedrängt. Dadurch sei sie erheblich traumatisiert, weswegen sie sich für eine vertrauliche Geburt entschieden habe. Sie habe sich in einer echten psychischen Notlage befunden. Sie habe unter Essstörungen und Suizidgedanken gelitten. Die ausreichende Versorgung des Kindes sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet. Eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle habe sie Ende Oktober 2014 aufgrund ihrer physischen Fassung ins Krankenhaus gebracht. Das Kind sei nach 2-3 Wochen Krankenhausaufenthalt geboren worden.

Sie könne keine Auskunft erteilen, da ihr die begehrten Auskünfte über das Kind selbst nicht bekannt seien. Alle Beteiligten seien bei der vertraulichen Geburt verpflichtet, die Geheimhaltung zu wahren. Ansonsten sei der Sinn und Zweck des Gesetzes und die Schutzfunktion zugunsten der Mutter nicht gewährleistet.

Das Amtsgericht Kempten lehnte den Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft sowie den Anspruch gegen die Mutter auf Auskunft über Namen, Geburtsdatum oder Geburtsort des vertraulich geborenen Kindes ab. Hiergegen wandte sich der Vater mit seiner Beschwerde zum OLG München.

Der Vater hatte sich mit der Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Kempten an das Oberlandesgericht München gewendet.

Er wiederholte seine Ausführungen der ersten Instanz und trug vor, die Bestimmungen zur Regelung der vertraulichen Geburt seien verfassungswidrig.

Die Gründe

Dieser Einschätzung widerspricht das Oberlandesgericht München. Die Regelungen zur vertraulichen Geburt seien verfassungsgemäß. Sie dienten dem Schutz der Schwangeren und des ungeborenen Kindes. Sie gewährleisteten eine medizinische Begleitung der gesamten Schwangerschaft, der Entbindung und der Nachsorge. Über die Rechte des Vaters sei die Schwangere während der Beratung informiert worden.

Genau wie das Amtsgericht Kempten kommt das Oberlandesgericht München zu dem Ergebnis, dass das Kind unbekannt sei und die Identität auch nicht im Wege der Amtsermittlung geklärt werden könne. Die einzige Ermittlungsmöglichkeit sei die Erteilung von Auskünften durch die Mutter selbst, diese sei aber zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet, da hierfür keine Anspruchsgrundlage gegeben sei. Weder aus dem BGB noch aus anderen Gesetzen ergebe sich ein Anspruch auf Auskunft. § 31 SchKG normiere auch keinen Auskunftsanspruch des Vaters gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Ausschließlich das Kind habe ein Einsichtsrecht in den Herkunftsnachweis mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Diese Norm sei auch verfassungsgemäß.

Ergänzend führt das Oberlandesgericht München aus, dass für die Feststellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses die betroffenen Personen von dem Vater genannt werden müssten. Da dies nicht möglich sei, sei eine Feststellung der Vaterschaft faktisch unmöglich. Das Gericht hält die Aussagen der Mutter für nicht unglaubhaft, sodass es davon ausgeht, die Mutter wisse selbst nichts über den Verbleib des Kindes. Sie könne sich weder an den Geburtstermin noch an den Geburtsort erinnern. Die Mutter habe auch keine Möglichkeit, Informationen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu erhalten.

Im Übrigen bestätigt das OLG München die Ansicht des Amtsgerichts Kempten, dass sich der Anspruch auch nicht aus Treu und Glauben nach § 242 BGB ergebe. Würde man den Anspruch hieraus ableiten, handelte es sich um eine unzulässige richterliche Rechtsfortbildung, da verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen in erheblichem Maße beeinträchtigt seien und keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gegeben sei. Aufgrund des schützenswerten Geheimhaltungsinteresses der Mutter in psychosozialen Notsituationen könne kein Anspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet werden. Das Anonymitätsinteresse in einer Notlage stehe unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 4 GG.

Das Gericht bezieht sich bei der Begründung auch auf das Gesetzgebungsverfahren. Genau auf diese Interessenkollision zwischen gleichwertigen verfassungsrechtlich geschützten Positionen, dem Anonymitätsinteresse der Mutter in einer Notlage einerseits und dem Recht des Vaters aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG, seine Elternrechte wahrzunehmen, andererseits, wurde im Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat hingewiesen. Der Bundesgesetzgeber maß dem Schutz der Schwangeren in Notsituationen höhere Bedeutung zu. Eine andere Sichtweise würde den Schutzzweck des SchKG aushöhlen. Das Gericht sei daher nicht befugt, den Interessengegensatz aufzulösen und aus dem Gebot von Treu und Glauben einen Anspruch auf Auskunftserteilung abzuleiten. Das Gericht erkennt, dass der Vater bei diesem Verfahren außer Acht gelassen wird, aber es begründet seine Entscheidung aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens, dem Schutz der Mutter in Konfliktlagen sowie dem Schutz des ungeborenen Kindes und wies die Klage ab.

Die Folge

Auch in der zweiten Instanz hat der Vater die Klage verloren. Er kann folglich seine Rechte als leiblicher Vater nicht geltend machen. Die Vaterschaft wurde nicht gerichtlich festgestellt. Er wird weiterhin keine Auskunft über die Identität des Kindes erhalten. Diese Entscheidung hat erhebliche Folgen für ihn.

Nach aktueller Rechtslage kann ein Vater, dem zwar die Schwangerschaft im Nachhinein bekannt geworden ist, der aber keine Kenntnis über den Verbleib und die Identität des Kindes hat, seine Väterrechte nicht geltend machen.

Das Problem besteht darin, dass dieses Gesetz sich vorrangig mit den Interessen der Schwangeren befasst und dabei die Interessen der Väter weitgehend außen vor lässt. Dadurch wird eine Situation geschaffen, die Vätern letztlich den Zugang zu ihrem Kind unmöglich macht. Es bleibt auch offen, wie in einem Fall von vertraulicher Geburt der Vater von der Existenz seines Kindes überhaupt erfahren kann. Die Gesetzgebung sieht die Lösung darin, die Mutter im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt über die Rechte des Vaters lediglich zu informieren. Dabei werden die Väterrechte im Vergleich zur Babyklappe oder anonymer Kindesabgabe stärker berücksichtigt, denn dort findet gar keine Beratung statt.

Die Rechte des Vaters auf Pflege und Erziehung seines Kindes, die Rechte des Kindes auf eine medizinisch begleitete Geburt sowie auf Kenntnis seiner Herkunft (die natürlich die Kenntnis von Mutter und Vater umfasst) sowie das Anonymitätsbedürfnis der Mutter stehen sich entgegen.

Die Rechte der werdenden Mutter sind durch das SchKG gewahrt. Die Rechte des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft werden in Bezug auf die Mutter dadurch gewahrt, dass die Mutter ihre Personalien in einem verschlossenen Umschlag hinterlässt und das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahr die Informationen erhalten kann.

In hohem Maße betroffen sind die Rechte der Väter, die im Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt kaum eine Rolle spielen. Eine Mutter kann das Kind ohne die Zustimmung des Vaters vertraulich gebären, ohne dass der Vater dagegen etwas tun kann. Väter, die sich um ihr Kind kümmern wollen, können dagegen nichts unternehmen. Das Vorliegen einer Notlage ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer vertraulichen Geburt, sie muss weder dargelegt noch nachgewiesen werden. Es ist also möglich, dass sich jede Frau egal in welcher Lage frei für eine vertrauliche Geburt entscheiden kann. In Fällen ohne

Notlage kollidieren keine Rechte, da es letztlich kein relevantes Anonymitätsbedürfnis gibt. Dann sind die Rechte des Kindes auf umfassende Kenntnis seiner Herkunft und die Rechte des Vaters aus Art. 6 GG schwerwiegend verletzt.

Es gibt weiterhin Klärungsbedarf in Bezug auf die Rechte der Väter im Falle der vertraulichen Geburt und in Bezug auf Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen. Diese Entscheidung wird dem Bundesverfassungsgericht nicht vorgelegt. Bis wann die Regelungen durch das BVerfG überprüft werden, bleibt abzuwarten.

Beide Entscheidungen sind veröffentlicht in FamRZ 2018, Heft 10, S. 761-764.

Büsra Cakir

Rechtsreferendarin im Referat 33

Iris Egger-Otholt

06131/967-274

Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de

DER BLICK ZURÜCK

14. Landeskonzferenz Heimerziehung

Wertebildung – Wertvoll – Wertevielalt

Am 3. Mai 2018 fand die 14. Landeskonzferenz Heimerziehung unter dem Thema: „Wert(e): – Bildung – Voll – Vielfalt“ im Schloss Waldthausen in Budenheim statt. Die Veranstaltung richtete sich an Führungs- und Fachkräfte aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Mitarbeitende der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter. Die Landeskonzferenz fand in Kooperation mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV), der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz und dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) statt.



Motto der Landeskonzferenz

Die Moderatorin des Tages, Christiane Giersen von den Diakonischen Werken Rheinland-Pfalz, begrüßte rund 190 Personen im gut gefüllten Tagungsraum. Claudia Porr vom MFFJIV hieß die Gäste in Vertretung von Jugend- und Familienministerin Anne Spiegel willkommen. Sie beschrieb die stationäre Jugendhilfe als enorm vielfältig und die Diskussion über Werte „so alt wie die Heimerziehung selbst“. Die Vermittlung von Werten sei immer auch zugleich Inhalt von Erziehung. Dazu gebe es zwei Leitplanken, an denen sich die Jugendhilfe orientiere: die UN-Kinderrechtskonvention und das SGB VIII, welches in seiner mehr als 25-jährigen Historie häufig weiterentwickelt und reformiert wurde. Albrecht Bähr, der stellvertretende Vorsitzende der Liga, ermutigte die Teilnehmenden dazu, die Wertedebatte in der Jugendhilfe und in der Gesellschaft im Allgemeinen wertschätzend zu führen. Die Diversität mache es schwer, eine eigene Position mit eigenen Werten zu finden; es sei ein stetes Ringen um eine Werterhaltung. Das Setting der stationären Heimerziehung solle eben jenem Ringen einen Raum bieten zur Entwicklung eigener Werte.

Professor Dr. Andreas Lob-Hüdepohl, Professor für Theologische Ethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, hielt einen Vortrag unter dem Thema: „Wertebildung in der Heimerziehung – Grundlagen und Anforderungen an die Pädagogik“. Der Redner bezeichnete die starken Werte als den Kern der moralischen Identität. Zugleich stellte er die Frage, um wessen Werterhaltung/Werte es gehe: die der Pädagoginnen und Pädagogen oder die der Kinder und Jugendlichen? Er sprach sich dafür aus, dass es um die Werte gehen soll, über die sich alle am Hilfeprozess Beteiligten verständigen müssen; diese sollen dann Grundlage der pädagogischen Beziehungen sein. Dabei sei eine Orientierung am §1 SGB VIII leitend, hier heißt es: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Die Eigenverantwortlichkeit der Kinder und Jugendlichen als Autorinnen und Autoren ihrer eigenen Lebensgeschichte, welche nur in Gemeinschaft möglich ist, könne als Basis der pädagogischen Wertearbeit genutzt werden. Der Referent beschreibt die Soziale Arbeit im Sinne von Silvia Staub-Bernasconi als eine Menschenrechtsprofession, die sich für die Ausgegrenzten der Gesellschaft einsetzt. Hierbei bezog er sich u. a. auf die UN-Behindertenrechtskonvention, die zentrale Aussagen über das Eingebundensein in die Gesellschaft enthält. Die Pädagoginnen und Pädagogen sollten dabei respektvoll und

neugierig den Kindern und Jugendlichen gegenüber sein. Außerdem solle die Jugendhilfe lediglich unterstützend agieren anstatt „elternersetzend“ zu helfen.

In einem Film kamen junge Menschen aus der Heimerziehung selbst zu Wort. Dieser wurde im Herbst 2017 im Rahmen der Beteiligungswerkstatt vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz aufgenommen. Die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer konnten anhand des Filmbeitrags interessante Parallelen zu dem bisher Gehörten ziehen. Insbesondere die Haltung von pädagogischen Fachkräften sowie Vertrauen und Zutrauen waren vielen Kindern und Jugendlichen wichtig, ebenso der Wunsch, dass Spaß und Lockerheit im Heimalltag nicht zu kurz kommen darf.

Nach einem kollegialen Austausch zum Film hielt Andreas Foitzik, Mitarbeiter der Bruderhaus Diakonie in Reutlingen, einen Vortrag zum Thema „Was sie wollen? – Über den Umgang mit Heterogenität“. Der Redner beschrieb in seinem Vortrag den Umgang mit Heterogenität bzw. was die Sprache mit den Denkweisen der Gesellschaft macht. Er verwies u.a. auf die sogenannten „Single Stories“, die von der nigerianischen Autorin Chimamanda Adichi beschrieben wurden. Diese Geschichten werden kreiert, indem immer nur eine bestimmte Seite eines Volkes gezeigt bzw. erzählt wird. Über eben jene „Single-Stories“ sollten sich insbesondere die in der Heimerziehung Mitarbeitenden bewusst sein. Andreas Foitzik unterschied zwischen Antirassismus und Antidiskriminierung. Rassismus wurde dabei als bewusstes und grobes Verhalten bezeichnet, während Diskriminierung als eine eher zugeschriebene, internalisierte Verhaltensweise definiert wurde. Im Anschluss an den Vortrag, der von den Zuhörern sehr interessiert aufgenommen wurde, fand ein fachlicher Austausch im Rahmen eines leitfragengeführten Spaziergangs statt.

Professorin Dr. Mechthild Wolff von der Hochschule Landshut, hielt einen Vortrag zum Thema: „Ein wertvolles Miteinander – Beteiligungsprozesse gestalten“. Die Rednerin benutzte die an die UN-Kinderrechtskonvention angelehnten „Triple P“ (Protect, Participation, Provision) und beschrieb den Kinderschutz (Protect) in diesem Sinne als eine Basis der Arbeit, damit sich die Partizipation und die Prävention in der Jugendhilfe entwickeln können. Die Fachkräfte sollten achtsam sein für sichere pädagogische Beziehungen. Auch Professorin Wolff betonte mehrfach, dass der Filmbeitrag aus der Beteiligungswerkstatt einige Inhalte ihrer Forschung widerspiegele. In pädagogischen Arbeitsfeldern – wie beispielsweise der Heimerziehung – müssten sichere Orte aufgrund einer Vertrauensbasis entstehen. In der stationären Jugendhilfe müsse zur Förderung von Partizipationsmöglichkeiten auf die mannigfachen Entwicklungsaufgaben im Kinder- und Jugendalter eingegangen werden. Dazu müssen die Kinder und Jugendlichen dazu befähigt werden, selbst verantwortlich zu werden und sich selbstwirksam wahrnehmen zu können.

Magdalena Möller
Telefon 06131 967- 443
Moeller.Magdalena@lsjv.rlp.de

Datenschutz bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Datenschutz ist Bürgerrecht. Das gilt auch für jugendliche „Normverletzer“.

Aus Anlass der Neuerungen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung befasste sich die Jahrestagung für die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren, die am 18. April in Mainz stattfand, im Schwerpunkt mit den Herausforderungen, die aus dem Datenschutzrecht für die Praxis erwachsen. Da diese Tagung am selben Tag wie die geplante Sitzung der „Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren – Süd“ fiel, wurde nach Rücksprache mit der Vorsitzenden Monika Lieser-Kroh und ihrem Vertreter Herrn Jörg Proschek (beide KV Mainz-Bingen) beschlossen, die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in die Jahrestagung für die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren zu integrieren. Hierfür vielen Dank an alle Beteiligten, nicht zuletzt an die Jugendamtsleiterin von Mainz-Bingen, Petra Schott, die für die AG Süd das grüne Licht für die Kooperation gab.

Als Referenten zum Thema Datenschutz konnte der Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Detlef Placzek mit dem in Unkel lebenden emeritierten Professor Dr. Klaus Riekenbrauk einen rheinland-pfälzischen Fachmann in Mainz begrüßen. In seiner Einführung brachte Placzek ein zentrales Problem auf den Punkt: „Datenschutz ist Bürgerrecht. Er steht für den besonderen Respekt vor der Integrität der Person und ihrer Privatsphäre. Diese Werte können nicht zur Disposition gestellt werden, auch nicht, wenn es um Belange der Prävention geht, und auch nicht mit Blick auf das jugendliche Alter der „Normverletzer“.



Präsident Detlef Placzek, LSJV

Im Gegenteil, wenn wir als Gesellschaft zur Normentreue erziehen wollen, müssen wir diese auch praktizieren, auch im Bereich des Datenschutzes.“



Prof. Dr. Riekenbrauk

Von Seiten der Fachabteilung Landesjugendamt wurde auf die subjektiv unterschiedlichen Bedeutungsgehalte hingewiesen, die mit vielen vermeintlich harten Sozialdaten verbunden sind. Schon dies verlange einen besonders sorgsam Umgang mit der Weiterleitung solcher Daten. Erst recht aber der besondere Wert, der dem Vertrauensschutz im Hinblick auf eine gelingende sozialpädagogische Einwirkung zukomme.

Prof. Dr. Riekenbrauk verdeutlichte dann, dass die Europäische Datenschutzgrundverordnung für die Jugendhilfepraxis kaum substantielle Veränderungen mit sich bringt. Allerdings werden die bisher schon im deutschen Recht, nicht zuletzt im Sozialrecht, geltenden Grundprinzipien des Datenschutzes nachdrücklich gestärkt.

Besonders betont werden die Aufklärungspflichten gegenüber den Betroffenen, was die Zwecke der Erhebung und Verarbeitung bzw. Übermittlung von Daten angeht, die Stärkung des Vertrauensschutzes sowie die Beschränkung bei der Übermittlung von Daten.

Die Praxis tut sich manchmal schwer damit einzusehen, warum die datenmäßige Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen in der Regel durch die Zweckbindung der Daten begrenzt wird. So gestattet der Sozialdatenschutz zwar in den meisten Fällen die Weitergabe von Daten innerhalb einer verantwortlichen Stelle (z. B. Jugendamt), jedoch ist die Übermittlung von Daten an Dritte (z. B. Jugendhilfe im Strafverfahren) nur bei Vorliegen einer Übermittlungsbefugnis oder im Fall einer gesetzlichen Offenbarungspflicht zulässig.

Große Beachtung fand auch das Verfahren im Umgang mit anvertrauten Daten. Liegt eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe beispielsweise an das Gericht vor, obliegt es der jeweiligen Fachkraft in der Jugendhilfe im Strafverfahren zu entscheiden, ob eine Weitergabe an das Gericht dem Vertrauensverhältnis und somit der Hilfeleistung schaden würde (Zweckbindungsprinzip). Es muss also sorgfältig abgewogen werden, welche Informationen im Gerichtsverfahren hilfreich sind in Bezug auf die Entwicklung des Jugendlichen.

In diesem Zusammenhang wurde das Führen einer Gerichtsakte empfohlen. Die Gerichtsakte wird getrennt von der ausführlichen Fallakte geführt und enthält lediglich die Informationen, welche an das Gericht weitergegeben werden dürfen und für die Zielsetzung der Jugendhilfe von Bedeutung sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch das Gericht dem Datenschutz unterliegt und übermittelte Daten seinerseits nicht weitergeben darf. Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren erarbeiteten mit Prof. Riekenbrauk eine Erklärung zum „verlängerten“ Datenschutz für das Gericht. Diese lautet wie folgt: „Ich weise darauf hin, dass die von mir in dem Bericht erwähnten Informationen in Satz von ... bis ... im Sinne von § 65 SGB VIII Abs. 1 und (vergleichsweise §78 des SGB X) anvertraut wurden und diese insofern nicht an Dritte zu anderen Zwecken weitergegeben werden dürfen.“

Auch das Recht der Betroffenen darauf, dass ihre Daten nach Erfüllung des ursprünglichen Erhebungszwecks „vergessen“ werden, rief den Widerspruch von Fachkräften auf den Plan. Die längerfristige Führung personenbezogener Akten könne auch im Interesse der Betroffenen liegen, zum anderen gebe es auch rechtliche Verpflichtungen, Daten zu archivieren. Deutlich wurde, dass einige Fragen anwendungsbezogen vertieft werden müssen, nicht zuletzt in Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz. Für die Polizei nahm Verena Maus vom Landeskriminalamt diese Botschaft mit.

In mancher Hinsicht gibt es aber eben auch noch gesetzlichen Harmonisierungsbedarf, hier darf man auf bundes- und landesrechtliche Klärung gespannt sein.

Die Teilnehmenden zogen ein positives Feedback zur Tagung und fühlen sich nun sicherer im Umgang mit der Datenschutzgrundverordnung.



Sybille Nonninger

Sybille Nonninger
Telefon 06131 967-360
Nonninger.Sybille@lsjv.rlp.de

Julia Müller-Muth
Telefon 06131 967-428
Mueller-Muth.Julia@lsjv.rlp.de

11. Tagung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Unter dem Titel „Essentials der Auslandsadoption“ hatte die BZAA Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, des Bundesfamilienministeriums, des Auswärtigen Amtes sowie der Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und der Vermittlungsstellen freier Träger für internationale Adoptionen vom 12.-13.06.2018 nach Bonn eingeladen. Dr. Claudia Ramser, Leiterin der BZAA hatte die Veranstaltung so konzipiert, dass sie positive Wirkungen auf die Kooperationsbereitschaft der verschiedenen Akteure in diesem komplexen Arbeitsgebiet entfaltete. Neben den Berichten aus den Bundesministerien und der BZAA über deren Arbeitsschwerpunkte und die geplanten gesetzlichen Veränderungen im Kontext nationaler und internationaler Adoptionen gab es einen Mix aus Vorträgen und Workshops.



Jahresbericht 2017 BZAA

Jeannette Wöllstein vom International Social Service Genf referierte zum „Grundsatz der Subsidiarität und seiner praktischen Umsetzung“. Wöllstein erläuterte in ihrem Vortrag zunächst die Bedeutung der „doppelten Subsidiarität“ im Rahmen der Durchführung internationaler Adoptionen und welche Konsequenzen sich daraus ableiten lassen, wenn diese Prinzipien eingehalten werden sollen. Rechtlich verankert sind die Maximen der Subsidiarität insbesondere im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention-UN-KRK) und im Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ).

„1. Die Adoption im Heimatstaat eines Kindes ist nachrangig zum Verbleib oder zur Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Die Vorbeugung vor der Kindesaussetzung sollte im Vordergrund stehen. 2. Die internationale Adoption ist nachrangig zur nationalen Adoption“, führte die Referentin aus. Sie stellte dar, welche Anstrengungen unternommen werden müssen, um diese zweigliedrige Vorgehensweise im Interesse der Sicherstellung des Kindeswohles zu gewährleisten: Vermeidung der Trennung von Kindern von ihren Eltern, Vorrang von Rückkehroptionen in die Familie, Kontinuitätssicherung in der Erziehung des Kindes, innerstaatliche Adoptionen und Regelung der Zusammenarbeit zwischen Staaten bei internationalen Adoptionen. Anschließend ging sie auf länderspezifische rechtliche Verankerungen der Subsidiarität in verschiedenen Staaten ein. Hier zeigte Wöllstein Beispiele auf, wie die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Staaten wie Polen, Kolumbien oder Barbados in politischen Gremien diskutiert und protokollarisch festgehalten wurde. Zu der spannenden Frage, ob die Einhaltung der Vorgaben in der UN-KRK im Widerspruch zu den HAÜ-Vorgaben für internationale Adoption stehe, merkte sie an: Starre Ansätze führen an der Realität vorbei. Welche Bemühungen wurden beispielsweise unternommen, um im Falle von zurückgelassenen Kindern deren Herkunftsfamilie zu finden? Oder verhindert das Versagen des Kinderschutzsystems, dass für jedes Kind eine individuelle Lösung gefunden werden kann? Internationale Adoptionen können infrage kommen, wenn Beweise dafür vorliegen, dass ein Kind in seinem Heimatstaat nicht „angemessen“ betreut und versorgt werden kann. Für eine solche Entscheidung ist ein „Vergleich der Vor- und Nachteile erforderlich, insbesondere, wenn die einzigen zwei realistischen Optionen die Unterbringung in einem großen Pflege-/Kinderheim und eine

internationale Adoption sind“. Eine genaue Einschätzung der Fähigkeit der künftigen Adoptiveltern hinsichtlich der Erfüllung der speziellen Bedürfnisse des Kindes sowie Nachweise über deren angemessene Vorbereitung und Unterstützung sind erforderlich.

Genau an der Eignung und den Befähigungen der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber knüpfte Irmela Wiemann mit ihrem Vortrag an „Damit das Zusammenleben der Adoptivfamilie gelingt. Was brauchen Adoptivkinder von ihren annehmenden Eltern?“ Ihr über viele Jahrzehnte erworbenes Fachwissen und ihr empathischer und verständnisvoller Blick auf die Lebenssituation und die besonderen Entwicklungsaufgaben von Adoptivkindern trafen auf großes Interesse und Zustimmung bei den Teilnehmenden. Sie referierte zunächst über die Selbsteinschätzungen und Vorstellungen, die zukünftige Adoptiveltern von sich und von dem Zusammenleben mit einem Adoptivkind haben. Dann ging sie auf die Bedürfnisse der Adoptivkinder dezidiert ein: „Die Kinder benötigen annehmende Eltern, mit denen sie über den Verlust der leiblichen Eltern trauern können. Und damit diese Trauer nicht zu viel Platz einnimmt, benötigen sie täglich viele Extraportionen Glück und Freude und möglichst wenig Stress! Beziehung statt Erziehung, sichere Bindungsangebote, achtsames Miteinander, liebevolle Biografiearbeit.“

Im Anschluss bezog sich Wiemann darauf, über welche Themen sich Bewerberinnen und Bewerber für eine Adoption informieren und welches Wissen sie erlangen müssen, um ihr Adoptivkind zu verstehen und gut begleiten zu können. Hier wurden gleichzeitig die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen transparent. Einige Bereiche, die die Referentin in diesem Kontext ansprach, waren: Was bedeuten frühe oder häufige Trennungen und Verlusterfahrungen für ein Kind? Welche Reaktionen und Verhaltensweisen beim Kind entstehen daraus? Wie bildet sich die Identität des Kindes aus? Wiemann sprach über die notwendigen Haltungen, die Adoptiveltern entwickeln müssen, um seelisch verletzte oder traumatisierte Kinder im Alltag zu unterstützen und ihre oft schwer nachvollziehbaren und verletzenden Reaktionsweisen zwischen Bindungswunsch und Bindungsangst zu akzeptieren. Ihr Appell an Adoptiveltern lautete: „In Verbindung bleiben. Das Kind hat seine angemessenen Gründe für sein schwieriges Verhalten. Kündigungsversuche nicht annehmen. Ich will lernen, es nicht persönlich zu nehmen. Bei jeder Intervention im Alltag prüfen: Unterstütze ich die Bindungs- oder die Misstrauenseite?“

Die Vorträge, die Arbeit in den Workshops und der Austausch im Plenum zeigten, an welchen Stellen es im Bereich der internationalen Adoptionen Handlungsbedarf gibt und wo kritische Auseinandersetzungen mit rechtlichen und strukturellen Vorgaben sinnvoll sind.

Beate Fischer-Glembek
Telefon 06131 967-367
Fischer-Glembek.Beate@lsjv.rlp.de

FÜR SIE BESUCHT

Fachtagung Familienbilder. Familie ist das, was du draus machst?!

Im Mittelpunkt der zweitägigen Veranstaltung des LWL-Landesjugendamts Westfalen am 25. und 26. April 2018 mit über 100 Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe stand die Diskussion und Reflexion darüber, inwiefern die vielfältigen Lebenswirklichkeiten von Familie in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Beachtung finden.

Hierzu gab es am ersten Tag drei Impulsreferate, die aus soziologischer, erziehungswissenschaftlicher und ethnologischer Perspektive ihren Blick auf Familie und Elternschaft richteten:

Prof. Dr. Doris Bühler-Niederberger von der Universität Wuppertal stellte den Teilnehmenden das „normative Muster guter Kindheit“ vor: Es gebe eine verpflichtende Vorstellung, dass Kindheit gut zu sein habe. Sie impliziere enge Vorgaben, wie die Familie auszusehen habe, die dem Anspruch gerecht wird, sie sei sowohl Selbstverpflichtung als auch Bewertung und Belohnung von außen. Wichtig sei es deshalb für Eltern, das Kind möglichst optimal bei der Entwicklung einer persönlichen Identität zu unterstützen und die verborgene Natur des Kindes zu entdecken.

Prof. Dr. Jutta Ecarius von der Universität zu Köln bestätigte in ihrem Vortrag dieses „Idealbild von Familie“, das in Deutschland existiere, ergänzte aber, dass ein Wandel in der Erziehung stattgefunden habe: Sie hat in diesem Zusammenhang eine empirische Studie mit 10-18jährigen über Familie und Erziehung durchgeführt, die die eigenen Eltern mehrheitlich als „Berater“ sehen. Kinder werden gesehen als anzuerkennende Subjekte, denen keine direktiven Vorgaben gemacht werden. Dort, wo dies nicht der Fall ist, erzählen die Kinder/Jugendlichen kaum etwas, zeigen ihre Ängste und Unsicherheiten nicht und verbringen keine gemeinsame Zeit miteinander.

Im dritten Vortrag, „Familienbilder in der Welt“, richtete Sandra de Vries den Blick über Deutschland hinaus. Nicht in allen Gesellschaften seien die Eltern die wichtigsten Ansprechpersonen in der Familie, andere Personen wie z.B. Verwandte oder Geistliche übernahmen oftmals wesentliche Funktionen.

Anschließend wurden in den jeweiligen Handlungsfeldern die Impulse mit Blick auf die eigene Praxis reflektiert:

- Gehen wir davon aus, dass sich das bürgerliche Familienideal "Vater-Mutter-Kind" deutlich verändert. Familie ist eher der soziale Ort des Aufwachsens. Welche Rolle nehmen Sie in dieser Entwicklung ein, um diese Veränderungsprozesse in Ihrem Handlungsfeld erfolgreich zu begleiten?
- Findet die Vielfalt der Familienbilder und Elternkonstellationen auch Eingang in die Konzepte, Angebote und pädagogische Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder dient hier noch die bürgerliche Kleinfamilie als Bezugsrahmen?

Prof. Dr. Karin Böllert von der Universität Münster stellte am nächsten Tag Thesen als Herausforderungen für Familie und Elternschaft vor:

1. Familie ist der Ort zahlreicher Aushandlungsprozesse in Bezug auf eine familiengerechte Arbeitsteilung und gemeinsam verbrachte Zeit.
2. Bildungsprozesse haben in Familie nicht nur ihren Anfang, sie bleiben auch im Jugendalter relevant.

3. Je früher und je länger ein Kind Armutserfahrungen macht, desto gravierender sind die Folgen für seine aktuelle und zukünftige Lebenssituation. Familienpolitik ist somit auf der einen Seite Politik für alle Familien, auf der anderen Seite muss sie aber auch einen Beitrag zum Abbau von Chancenungleichheit benachteiligter Familien leisten.
4. Digitale Medien eröffnen Familien neue Freiheiten, stellt sie aber auch vor neue Herausforderungen

Unter dem Link

<http://www.lwl.org/lja-download/fobionline/tagungsdokumentation.php?urlID=1006140>

können alle Vorträge der Tagung eingesehen werden.

Die Abteilung Landesjugendamt wird in zwei Tagungen im nächsten Jahr das Thema „Familie“ aufgreifen:

Das SPFZ wird sich am 16. Oktober 2019 im Rahmen seiner Jahrestagung „Familie sein heute. Herausforderungen und Perspektiven für die Kinder- und Jugendhilfe“ mit der Vielfalt von Familien und möglichen Konsequenzen auf die Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen.

Karin Böllert wird auf der 3. Landeskinderschutzkonferenz am 22. Mai 2019 über Herausforderungen für Familien heute im Kontext von Netzwerkarbeit und Kinderschutz sprechen.

Susanne Kros
Telefon 06131 967-130
Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

„Stark. Verletzlich. Jugendliche in Beratung“

Fachtagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Zur Fachtagung am 26. und 27. April 2018 kamen über 100 Fachkräfte aus ganz Deutschland nach Fulda. Im Fokus stand die Phase der Jugend und den damit verbundenen Herausforderungen in unterschiedlichen Ausprägungen.

Prof. Dr. Katharina Liebsch von der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg eröffnete mit Ihrem Vortrag „Jugend in dynamischen Gesellschaften“ den ersten Veranstaltungstag. Zunächst merkte Katharina Liebsch an, dass das Thema Jugend an den Rand des öffentlichen Interesses gerückt sei. Der 15. Kinder- und Jugendbericht habe zum ersten Mal seit Jahren Jugend wieder in den Mittelpunkt gestellt.

Wir erlebten aktuell eine Ausdehnung der Jugendphase bis weit in das Erwachsenenalter hinein. Mit der Volljährigkeit seien heute klassische Sozialisationsinstanzen wie z. B. Ausbildung, Arbeit und Partnerschaft nicht in dem Maße erreicht, wie es früher der Fall gewesen sei. So dehne sich etwa die Qualifikations- und Ausbildungsphase immer weiter bis zum Ende des zweiten Lebensjahrzehnts aus. Als Stichwort für diese Veränderung lasse sich *emerging adulthood* nennen: Jugend habe keine klaren Konturen mehr und sei auch nicht mehr anhand von Lebensaltern einzugrenzen.

In der heutigen Gesellschaft sei Jugend zu einer Minderheit innerhalb der demografischen Struktur geworden. Wobei es hier starke regionale Unterschiede gebe, wenn man beispielsweise Städte mit dem ländlichen Raum vergleiche. Jugend bedeute heutzutage vor allem, in einer pluralen Gesellschaft zu leben: Jeder vierte Jugendliche in Deutschland habe einen Migrationshintergrund.

Der und die einzelne Jugendliche werde gegenwärtig mit vielfältigen sozioökonomischen Herausforderungen konfrontiert. Die soziale Selektivität steige weiter an und die soziale Disparität sei hoch. So spiele die Herkunft im Bildungswesen eine wesentliche Rolle für die weitere Bildungsbiografie. Nach wie vor studierten Arbeiterkinder deutlich seltener als Personen mit Akademikereltern. Die Arbeitslosigkeit von Jugendlichen sei in Deutschland zwar sehr niedrig, aber aufgrund von Befristungen und niedrigen Löhnen seien sie dafür häufig prekär beschäftigt. Diese Herausforderungen wirkten sich auch auf das Freizeitverhalten aus. Mittlerweile prägten Qualifizierungsfragen die Jugend stärker als noch vor 20 Jahren. Die Freizeit werde zunehmend zum Kompetenzerwerb und als Qualifikationszeit genutzt.

Man könne von der Jugend aufgrund von Entstrukturierung, Entgrenzung und Entformung nicht mehr als die Lebensphase sprechen. Es sei aber immer noch eine wichtige Sozialisationsphase zum Erwachsenwerden, die zunehmend individualisierter ablaufe. Am Ende ihres Vortrages appellierte Katharina Liebsch an die Fachkräfte: „Jugend ermöglichen! Vor allem auch die politische Ermöglichung von Jugend.“

Im anschließenden Vortrag von Jun. Prof. Dr. Martin Wazlawik von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wurden die Themen Schutz und Hilfe für Jugendliche behandelt. Martin Wazlawik arbeitete in dem Vortrag das Spannungsverhältnis zwischen unterstützen und schützen, in dem sich die Erziehungshilfen für Jugendliche bewegen, heraus.

Der Kinderschutz sei in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden. Aber die Jugend fände sich hier nicht deutlich wieder. Die Sichtweise der Kinder- und Jugendhilfe

auf Jugend sei eher negativ geprägt. Zuschreibungen wie „gefährlich“ oder „Systemsprenger“ könnten als Beispiel genannt werden. Aber nicht alles was gesellschaftlich unerwünscht oder problematisch sei, stelle eine Gefährdung von Jugendlichen da. Man könnte bei besonders schwierigen Jugendlichen auch das richtige Passungsverhältnis des Hilfesystems kritisieren. All dies mache deutlich, dass wir uns fragen sollten, was wir mit Schutz und Unterstützung überhaupt meinen? An welchen Normen, Werten und Rechten sollten wir uns orientieren?

Eine Möglichkeit, die Sichtweise zu ändern, biete der Ansatz Capability Approach. Der Ansatz nehme die Verwirklichungschancen des Einzelnen in der Gesellschaft in den Blick. Es gehe dabei nicht um die gelingende Bewältigung von Problemlagen, sondern um eine gelingende Selbstverwirklichung und Entfaltung des Jugendwillens der einzelnen Person und nicht des allgemeinen Jugendwohls. Bei Jugendlichen schaue die Jugendhilfe eher, wie könne sich die Gesellschaft vor dem gefährlichen Jugendlichen schützen anstatt zu fragen, wie könnte sie den Jugendlichen unterstützen, um ihn zu fördern. Auf die Praxis übertragen sollte zum Beispiel gefragt werden:

- Welche realen Möglichkeiten haben Jugendliche, eigene Anforderungen und Sichtweisen in einem Hilfeplangespräch einzubringen und welche Verwirklichungschancen haben sie anschließend?

Schutz und Unterstützung von Jugendlichen seien eine unauflösbare Antinomie und gleichzeitig ein Merkmal professioneller Sozialer Arbeit. Im Einzelfall sei dieser Widerspruch zum Wohle des Jugendlichen auszugleichen. Martin Wazlawik plädiert, dass sich Fachkräfte dafür an den Normen und Werten des § 1 SGB VIII orientieren könnten.

Am zweiten Veranstaltungstag gab es weitere Vorträge, einer davon behandelte die Deradikalisierungsarbeit im Bereich des Salafismus und Jihadismus. Florian Enders, Leitender Referent bei der Beratungsstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), berichtete über die alltägliche Fallarbeit. Er betonte besonders die unterschiedlichen Dynamiken: „Jeder Fall ist in seiner Ausgestaltung einzigartig.“ Dies zeige sich auch bei den divergierenden zeitlichen Abläufen, die Spannweite reiche hier von „Blitz-Radikalisierung“ bis hin zur mehrjährigen Annäherung zum Extremismus. Bei fast allen Fällen gebe es innerfamiliäre Probleme wie fehlende Väter oder nicht ausgefüllte Elternrollen. Zum Abschluss erläuterte Florian Enders auch die Zusammenarbeit des BAMF mit den jeweiligen Sicherheitsbehörden. Bei Fällen, von denen eine Gefährdung ausgehe oder die Straftaten begehen, fänden der Austausch und die Kooperation mit den Sicherheitsbehörden statt.

Von der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Würzburgs referierten Dr. Arne Bürger und Florian Daxer zum Thema selbstverletzendes Verhalten und Borderline-Persönlichkeitsstörungen im Jugendalter. Selbstverletzung bei Jugendlichen habe über die letzten Jahre zugenommen. Sie seien oft ein Symptom für eine Erkrankung wie Depression, Störung des Sozialverhaltens, Phobien oder einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Es sei problematisch, die Selbstverletzung zu unterbinden. Denn diese helfe dem jungen Menschen, seine Krankheit zu regulieren und zu bewältigen. Jugendliche mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung fielen durch den plötzlichen und häufigen Wechsel zwischen Idealisierung und Abwertung auf. Dies könne man unter anderem beim körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnis zu anderen Menschen gut beobachten. Auch sei ihr Verhalten von Impulsivität und affektiver Instabilität geprägt. Die Intensität einer Borderline-Persönlichkeitsstörung nehme im Ju-

gendalter noch zu. Abschließend erklärten Arne Bürger und Florian Daxer, dass Kollegen und Kolleginnen eine fachliche Diagnose dieser Erkrankung bei Jugendlichen oft noch schwerfalle.

Abgerundet wurden die Hauptvorträge der Fachtagung durch 16 Arbeitsgruppen zu den verschiedensten Themen bei der Beratung von Jugendlichen. Insgesamt war die Vielfalt an Vorträgen und Workshops eine förderliche Auswahl für die alltägliche Arbeit und bot die Chance, sich umfassend zu informieren und sich mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszutauschen.

Samuel Baumann
Telefon 06131 967-366
Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

PERSONALIEN

Landesjugendhilfeausschuss



(zur Homepage Wappen anklicken)

Mitgliederwechsel im Landesjugendhilfeausschuss

Tina Meisel wurde auf Vorschlag der Jugendverbände, Wolfgang Reiter von den Caritasverbänden auf Vorschlag der freien Wohlfahrtsverbände und Arno Herz für die Jugendämter als stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder in den Landesjugendhilfeausschuss berufen. Martina Pohl wurde als stellvertretendes beratendes Mitglied für die Bundesagentur für Arbeit in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Durch das Herstellen des Benehmens mit dem Vorschlag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurden drei Personen, die zur Gruppe der weiteren beratenden Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 AGKJHG gehören, in den Landesjugendhilfeausschuss gewählt:

- Nora Sties vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
- Iris Geißler-Eulenbach vom Deutschen Kinderschutzbund
- Nils Zimmermann von der Kath. Familienbildungsstätte Neuwied

Katja Zapp
Telefon 06131 967-526
Zapp.Katja@lsjv.rlp.de

TERMINE

Datum 13. September 2018
Titel Religiös begründeter Extremismus – Ein pädagogischer Blick auf Prävention „islamistischer Radikalisierung“

Ort: Haus am Dom, Liebfrauenplatz 8, 55116 Mainz
Veranstalter: DivAN, Koordinierungsstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung „Salam“
Zielgruppe: Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aus Rheinland-Pfalz und in der Arbeit gegen Extremismus Aktive

In den letzten Jahren hat sich der Salafismus zu einem Phänomen entwickelt, das ganz explizit Jugendliche adressiert. In diesem Zusammenhang wird oft von einer potentiellen „Radikalisierung“ Jugendlicher gesprochen. Den unterschiedlichen Dimensionen dieses Themenfeldes möchten wir uns auf diesem Fachtag nähern. Gemeinsam soll ein kritischer Diskurs über verwendete Begriffe und deren Eignung im pädagogischen Kontext geführt werden. Außerdem wird ein Blick auf die bestehende Praxis geworfen und die Chancen und Stärken pädagogischer Präventionsarbeit werden beleuchtet.

Mehr Information und Anmeldung hier:

<https://demokratie-leben.rlp.de/de/fachtag-religioes-begrueндeter-extremismus/>

Datum 18. September 2018
Titel Minderjährigenehen
Rechtliche und pädagogische Herausforderungen für die Jugendhilfe

Ort: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz
Veranstalter: Referat 34, Abteilung Landesjugendamt im LSJV
Zielgruppe: Fachkräfte der Vormundschaft und des Allgemeinen Sozialen Dienstes aus Rheinland-Pfalz

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichtes von Bamberg im Jahr 2016, das eine ausländische Kinderehe für rechtmäßig erklärte, entstand eine bundesweite Debatte. Am 17. Juli 2017 ist schließlich das *Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen* in Kraft getreten.

Das Gesetz verbietet nun grundsätzlich die Ehe für Minderjährige und regelt gleichzeitig die Aufhebung bzw. Unwirksamkeit von im Ausland geschlossenen Kinderehen. Mit dieser Neuregelung werden die Fachkräfte vor rechtliche und pädagogische Herausforderungen gestellt.

Dieses Seminar möchte daher die Fachkräfte unterstützen, sich die notwendigen Grundlagen, Abläufe und Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz anzueignen. Am Vormittag wird Katharina Lohse u.a. folgende Inhalte vermitteln:

- Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen,
- Aufgaben nach dem SGB VIII,
- Familien- und Sorgerecht,

- Sexualstrafrecht,
- Vorgehensweise bei verschiedenen Fallkonstellationen.

Katharina Lohse ist Referentin beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. und ihre Schwerpunkte als Juristin liegen im Bereich Kinder-, Jugendhilfe und Familienrecht.

Nach der Mittagspause wird **Stefanie Hübner**, Juristin bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Zuständigkeiten und Vorgehensweise zum Aufhebungsverfahren von Minderjährigenehen in Rheinland-Pfalz darstellen.

Die Fachkräfte haben während des gesamten Seminars die Möglichkeit, direkt Nachfragen zu stellen und sich am Ende in der Abschlussrunde ebenso zu pädagogischen Aspekten weiter auszutauschen.

Kontakt:

Samuel Baumann, Telefon 06131 967-366, Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Datum 20. September 2018
Titel Kindesunterhalt – Aktuelle Themen

Ort: Bildungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
 Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz
 Zielgruppe: Fachkräfte aus Beistandschaft, Unterhaltsvorschuss und Vormundschaft, bzw. Ergänzungspflegschaft

Ziel der Veranstaltung ist, den Teilnehmenden Kenntnisse und mehr Sicherheit im Bereich des aktuellen Kindesunterhalts zu vermitteln. Folgende Themen werden behandelt:

- Aktuelle Fragen der Kindesunterhaltsberechnung
- Verfahrensrechtliche Probleme bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt
- Unterhalt im Wechselmodell
- Unterhaltsberechnung für Volljährige

Kontakt:

Karin Klein-Dessooy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessooy.Karin@lsjv.rlp.de

Datum 22. Oktober 2018
Titel Neue Kinder hat das Land! Zukunft gestalten in der Kinder- und Jugendhilfe
 Fachtag zu Demografie, Migration und Kinder- und Jugendhilfe

Ort: Bildungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
 Veranstalter: Referat 34 in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum, Abteilung Landesjugendamt im LSJV

Zielgruppe: Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aus Rheinland-Pfalz

Insgesamt nimmt die Anzahl der jungen Menschen in unserer Gesellschaft wieder zu, die Geburtenquoten steigen und der Anteil der Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit an den unter 21-jährigen hat sich deutlich erhöht. Für die jungen Menschen lässt sich in Rheinland-Pfalz insgesamt feststellen: Jünger, vielfältiger, mehr.

Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich auch auf die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe auswirken. Der gesellschaftliche Wandel ist zwar der Normalzustand, wirft jedoch immer neue Fragestellungen auf. Wir werden uns bei dieser Fachtagung damit auseinandersetzen, was das für die Qualität und Quantität der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet. Bedarf es mehr vom Selben oder neuer Angebote?

Die Fachkräfte können sich diesen Herausforderungen stellen und gleichzeitig schon mit anpacken. Doch was braucht eine zukunftsorientierte Kinder- und Jugendhilfe um handlungsfähig zu sein und planen zu können?

Dazu wird es am Vormittag zwei einführende Hauptvorträge von Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Stiftung Universität Hildesheim) und Heinz Müller (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH) geben. Am Nachmittag werden Beispiele aus der Praxis, die sich bereits konzeptionell mit diesem Wandel auseinandergesetzt haben, in Workshops vorgestellt. Hier besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Fachkräften auszutauschen, eigene Erfahrungen einzubringen und gemeinsam neue Ideen zu entwickeln.

Kinder gehen uns alle an! Der Fachtag bietet Ihnen die Chance, jetzt Zukunft in der Jugendhilfe mitzugestalten – machen Sie mit!

Kontakt:

Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

Samuel Baumann, Telefon 06131 967-366, Baumann.Samuel@lsjv.rlp.de

Datum 06.-07. November 2018

**Titel Qualifizierungsreihe für Amtsvormünder in Rheinland-Pfalz
Modul 2: Die Beziehung zum Kind/Jugendlichen**

Ort: Jugendhaus Bon Bosco, 55122 Mainz

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz

Zielgruppe: Fachkräfte der Amtsvormundschaft in RLP

Seminarschwerpunkte:

- Entwicklungspsychologische Grundlagen – vom Kleinkind zum Jugendlichen
- Kommunikation und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen
- Die Beziehung zum Mündel – zwischen Nähe und professioneller Distanz

Kontakt:

Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im ...

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Abteilung Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.lsjv.de

Redaktion V.i.S.d.P.

Birgit Zeller

